

## 1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006“ zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (nachfolgend nur SWA genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sofern nach Feststellung der SWA die Versorgung einer Kundenanlage aus bestehendem Niederdrucknetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, können die SWA den Anschluss an das Mitteldrucknetz fordern.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWA zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWA Abweichung von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der SWA und dem aktuellen DVGW-Regelwerk. Insbesondere gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 2000.

## 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SWA verteilen zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Im Mitteldrucknetz beträgt der Betriebsdruck 500 mbar. Am Ausgang des Hausdruckregelgerätes wird ein Druck, je nach Leistung und Vereinbarung, von 24, 50 oder 100 mbar eingestellt. Im Niederdrucknetz steht ein Druck von 24 mbar zur Verfügung.

## 3. Hausanschlüsse

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Hausdruckregelgerät wird von den SWA entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I und G 600 festgelegt. Der Anschluss wird von den SWA oder deren Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, Mehrspartenhauseinführung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden, unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, von den SWA festgelegt.

Eigentumsgrenze ist die HAE. Der Bereich hinter HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Hausdruckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers. Die Herstellung des Anschlusses durch die SWA ist mittels Vordruck „Auftrag zur Erstellung eines Gashausanschlusses“ zu beantragen bzw. zu bestellen.

#### 4. Fertigmeldung und Inbetriebsetzungsverfahren

Das von den SWA vorgesehene Fertigmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren ist entsprechend dem Technischen Regelwerk DVGW TRGI 600 vorzunehmen.

#### 5. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der SWA oder deren Beauftragten geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall sind die SWA unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls den SWA mitzuteilen.

#### 6. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte werden von den SWA festgelegt. Sie sind so zu installieren, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. ausgelesen werden können. Die Anordnung und Installation ist nach DVGW TRGI 600 vorzunehmen.